



Artenschutzfachliche Prüfung für den Bebauungsplan Nr. 126 „Neue Spreevorstadt V“ der Stadt Fürstenwalde/ Spree, Landkreis Oder-Spree, Brandenburg

Stand 01.12.2025

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Frank. W. Henning, Fernwald

im Auftrag der

GIB Fürstenwalde

Inhalt:

1. VERANLASSUNG UND AUFGABENSTELLUNG	3
2. GRUNDLAGEN DER ARTENSCHUTZFACHLICHE PRÜFUNG	5
2.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)	5
2.2 Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung	6
2.3 Ausnahme von den Verboten	7
2.4 Anforderungen an die Artenschutzprüfung	7
3. WIRKFAKTOREN	8
3.1 Versiegelung von Bodenflächen	9
3.2 Bodenverdichtung, Bodenumlagerung und Bodendurchmischung	9
3.3 Baufeldfreimachung	9
3.4 Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen (Baubedingt)	9
3.5 Bodenversiegelung (Anlagebedingt)	9
3.6 Geräusche und stoffliche Emissionen (Betriebsbedingt)	9
4. ERFASSUNGSERGEBNISSE	11
4.1 Lebensraumstrukturen	11
4.2 Europäische Vogelarten	13
4.2.1 Girlitz	15
4.2.2 Turteltaube	15
4.3 Säugetiere	15
4.4 Reptilien	17
4.5 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	17
4.6 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökol. Funktionalität (CEF)	19
4.7 Maßnahmen zur Steigerung der Biodiversität	21
5. BESTAND UND BETROFFENHEIT DER PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN	22
5.1 Pflanzen	22
5.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	22
5.2.1 Säugetiere	22
5.2.2 Reptilien	22
5.2.3 Amphibien	23
5.2.4 Libellen	23
5.2.5 Tagfalter und Nachtfalter	23
5.2.6 Käfer	23
5.2.7 Schnecken, Krebse und Muscheln	23
5.2.8 Fische und Rundmäuler	24
5.3 Europäische Vogelarten	24
6. ZUSAMMENFASSENDE DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNG FÜR EINE AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 ABS. 7 BNATSCHG 25	
6.1 Keine zumutbare Alternative	25
6.2 Wahrung des Erhaltungszustandes	25
6.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	25
6.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	25
6.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	25
6.2.4 Zerstörung von Biotopen weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen	25
7. ZUSAMMENFASSUNG	26
8. LITERATUR	26
9. NACHWEISKARTE	27
10. PRÜFPROTOKOLLE	28

Artenschutzfachliche Prüfung für den Bebauungsplan Nr. 126 „Neue Spreevorstadt V“ der Stadt Fürstenwalde/Spree, Landkreis Oder-Spree, Brandenburg

1. Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadt Fürstenwalde/Spree beabsichtigt die Fläche zwischen der Spree und der Rudolf-Breitscheid-Straße zu einem attraktiven und zukunftsfähigen Wohngebiet zu qualifizieren und weiter zu entwickeln. Die innenstadtnahe und spreenahe Lage machen den Standort besonders attraktiv, so dass er in den bestehenden Planungen der Stadt Fürstenwalde/Spree ein bedeutendes Zukunftsareal für den Wohnungsbau darstellt. Bereits im Jahr 2000 verabschiedete die Fürstenwalder Stadtverordnetenversammlung einen Rahmenplan zur Entwicklung dieses Gebietes, damals noch mit dem Entwicklungsziel der überwiegenden Schaffung von Eigenheimen. Teilweise erfolgte bereits eine Umsetzung.

Die Spreevorstadt ist in den östlichen und spreenahen Bereichen sowie entlang der Rudolf-Breitscheid-Straße teilweise bereits bebaut, weist aber insgesamt etwa 10 ha zusammenhängende Flächen auf, die kurz-/mittelfristig neu entwickelt bzw. durch Umnutzung von gewerblichen Bauflächen erstmalig einer Wohnnutzung zugeführt werden können. Der konkrete Anlass der vorliegenden Planung liegt zum einen in der Entwicklungsabsicht der Eigentümer der Flächen, zum anderen aber auch in der anhaltenden Nachfrage nach entsprechendem Wohnraum in der Stadt Fürstenwalde/Spree.

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 126 „Neue Spreevorstadt V“ umfasst den westlichen Bereich der „Neuen Spreevorstadt“, befindet sich weitgehend in privatem Eigentum, ist dem planungsrechtlichen Innenbereich gemäß § 34 BauGB zuzuordnen und wird derzeit fast vollständig gewerblich genutzt. Für die Entwicklung zu einem Wohnquartier ist die Aufstellung eines Bebauungsplans zwingend erforderlich. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree hat in der Sitzung am 27.11.2023 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst. Der Bebauungsplan wird als qualifizierter Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 1 BauGB mit Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubaren Grundstücksflächen und Verkehrsflächen festgesetzt. Das Verfahren wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung und naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung durchgeführt.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 3,3 ha.

Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 126 ist es, in diesem Sinne das Planungsrecht für den Teilbereich im Sinne der Gesamtkonzeption umzusetzen. Im Bebauungsplan Nr. 126 sollen etwa 190 Wohneinheiten in Wohngebäuden mit zwei bis drei Geschossen (zzgl. Staffelgeschoss) und mit zugehöriger Wohninfrastruktur (insbesondere Grünwege und private, wohnungsbezogene Spielplätze) entstehen. Vorgesehen ist auch ein mehrgeschossiges Garagengebäude, das den Individualverkehr bündeln und das Wohnumfeld von motorisiertem Verkehr weitgehend freihalten soll.

Wichtige Ziele im Einzelnen sind:

- die Umsetzung der städtebaulichen Konzeption mit ihrem Erschließungsgerüst, den Bebauungsdichten und Freiräumen sowie der öffentlichen Funktionen,
- die Sicherung der städtebaulichen Ordnung insbesondere auch bezüglich der Nutzung, Größe und Anordnung baulicher Anlagen,
- die Sicherstellung, Integration und Abwägung privater und öffentlicher Belange, insbesondere auch der Belange von Natur und Umwelt.

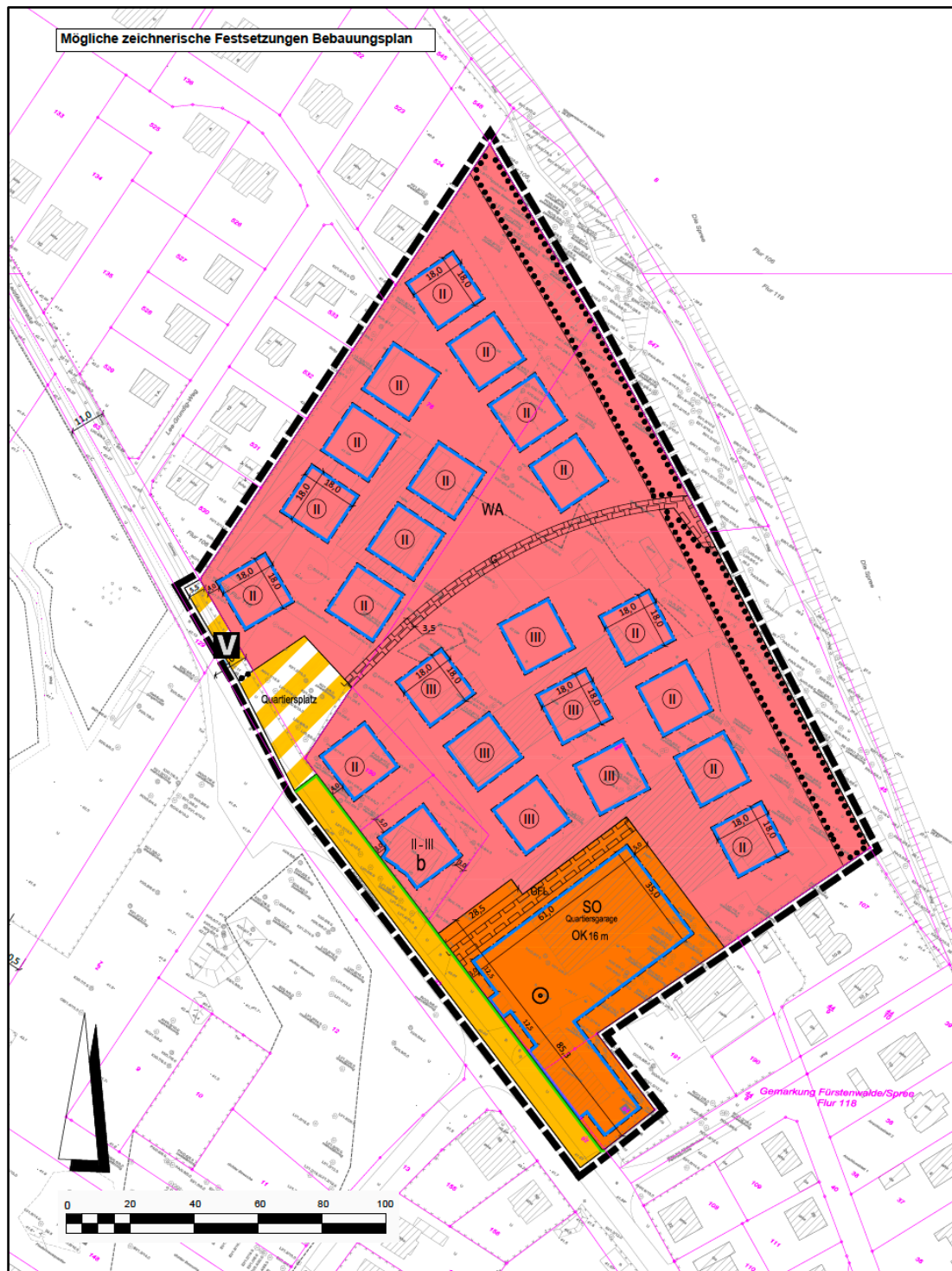


Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches (Arbeitsfassung vom 01. Oktober 2025)

Die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie der Gesetzgebung des Landes Brandenburg sehen vor, dass bei der Durchführung eines Vorhabens, welches Auswirkungen auf Natur und Landschaft hat, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen sowie unvermeidbare Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen sind. Dem Artenschutz kommt in diesem Rahmen aufgrund der aktuellen Gesetzeslage sowie Rechtsprechung eine besondere Bedeutung zu. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung für das oben genannte Vorhaben werden in dem hier vorgelegten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erörtert.

2. Grundlagen der Artenschutzfachliche Prüfung

In Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 (Rs. C-98/03) u. a. zur Unvereinbarkeit des § 43 Abs. 4 BNatSchG (alte Fassung) mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-RL wurde das Bundesnaturschutzgesetz durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873) an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Die hinsichtlich des Artenschutzes relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind am 18.12.2007 in Kraft getreten. Die aktuell gültigen artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), wurden zuletzt durch das Gesetz vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) m.W.v. 13.03.2020 geändert. Vor dem Hintergrund dieser Änderungen erfolgt die hier vorliegende Bearbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zur Bebauungsplanung.

2.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)

In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Verbotstatbestände für geschützte Arten (Zugriffsverbote) dargestellt, die im Rahmen der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen sind. Die Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG lauten:

„Es ist verboten

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Ergänzend sind hier die Verbotstatbestände der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt:

Gemäß Art. 12 Abs. 1 FFH-RL gelten für die streng geschützten Tierarten gemäß Anhang IVa die folgenden Verbote:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs und der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur,
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.“

Nach der EU-Vogelschutzrichtlinie besteht gemäß Artikel 5 das Verbot:

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode,
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern,
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand,
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie (VRL) erheblich auswirkt,
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.“

2.2 Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung

Die soeben dargestellten Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG beanspruchen keine uneingeschränkte Geltung. § 44 Abs. 5 BNatSchG enthält insoweit Freistellungsklauseln. Daraus folgt, dass die Artenschutzprüfung nur hinsichtlich der Tier- und Pflanzenarten durchzuführen ist, die in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind oder dem Kreis der europäischen Vogelarten angehören. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote zusätzlich für die Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind. Gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist das Bundesumweltministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung „Tier- und Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen Schutz zu stellen, soweit es sich um natürlich vorkommende Arten handelt“, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist und die nicht schon unter die „besonders geschützten Arten“ gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 a) oder b) BNatSchG fallen. Gegenüber dem bisherigen Recht werden hiermit nicht mehr heimische, sondern natürlich vorkommende Arten in Betracht gezogen. Damit sind Arten gemeint, die ihr natürliches Verbreitungsgebiet in Deutschland haben bzw. auf natürliche Weise ihr Verbreitungsgebiet nach Deutschland ausdehnen. Eine solche Rechtsverordnung ist noch nicht erlassen, sodass entsprechende Arten noch nicht zu berücksichtigen sind. Im Übrigen werden sonstige Tier- und Pflanzenarten wie etwa die (nur) national geschützten Arten über die Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG sowie die Regelung des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG berücksichtigt.

Aus § 44 Abs. 5 Sätze 2-4 BNatSchG geht ferner hervor, unter welchen Voraussetzungen die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG in Bezug auf die Arten des Anhangs IV FFH-RL und europäische Vogelarten (und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind) nicht erfüllt werden. Dies ist hinsichtlich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der Fall, wenn trotz eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs oder Vorhabens i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird; unter genannter Bedingung wird zugleich von den Bindungen an das Individuen bezogene Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG befreit, soweit die eingriffsbedingte Tötung unvermeidlich ist. Die Wahrung der ökologischen Funktion kann durch die Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, aber auch durch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

2.3 Ausnahme von den Verboten

Für ein Vorhaben, das bei einer FFH-Anhang-IV-Art oder einer europäischen Vogelart gegen einen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, kann unter Anwendung des § 45 Abs. 7 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme erteilt werden.

Für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. Satz 2 BNatSchG müssen alle der im Folgenden genannten Bedingungen erfüllt sein:

- es liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vor.
- Zumutbare Alternativen fehlen
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Für FFH-Anhang-IV-Arten setzt die Zulassung einer Ausnahme gemäß Art. 16 Abs. 1 FFH-RL desweiteren voraus, dass die Populationen der betroffenen Arten in Ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

2.4 Anforderungen an die Artenschutzprüfung

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage ist die artenschutzrechtliche Bewertung gemäß den folgenden Punkten durchzuführen:

1. Ermittlung der vom Vorhaben betroffenen geschützten Arten (FFH-Anhang-IV-Arten, europäische Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie, künftig ggf. Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind)
2. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen auf geschützte Arten
3. Beschreibung des Vorkommens und der Betroffenheit unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen
4. Überprüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände erfüllt sind und ggf. Darstellung des weiteren Verfahrens bei Erfüllung von Verbotstatbeständen anhand der Prüfprotokolle

Abschließend wird das Vorhaben insgesamt aus Sicht des Artenschutzes bewertet.

3. Wirkfaktoren

Die Basis für die Ermittlung und Beschreibung der relevanten Projektwirkungen bilden die Projektwirkungen bzw. Wirkfaktoren, die das geplante Vorhaben in seinen wesentlichen physischen Merkmalen darstellt und beschreibt. Sie werden im Folgenden beschrieben. Dabei werden sie gemäß ihren Ursachen in den folgenden drei Gruppen unterschieden:

- baubedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die mit dem Bau der im Rahmen des Vorhabens zu errichtenden Bauwerke und Nebenanlagen verbunden sind,
- anlagebedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch im Rahmen des Vorhabens zu errichtende Bauwerke und Nebenanlagen verursacht werden,
- betriebsbedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch den Betrieb des Vorhabens verursacht sind.

Tabelle 1 gibt die möglichen Wirkfaktoren wieder.

Tab 1: Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens

	Wirkfaktor
Baubedingte Wirkfaktoren	W 1: Teilversiegelung oder Entsigelung von Boden (durch Anlage von Zufahrtswegen bzw. Baustellenstraßen, Lager- und Abstellflächen oder Rückbau von betonierten Wegen und/oder Gebäuden)
	W 2: Bodenverdichtung (durch den Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge) und Bodenumlagerung und Bodendurchmischung (bedingt durch die Verlegung von Erdkabeln oder möglicher Geländemodellierungen)
	W 3: Baufeldfreimachung (Abschieben des Oberbodens, Roudungen und Gebäuderückbau)
	W 4: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen (bedingt durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten)
Anlagebedingte Wirkfaktoren	W 5: Bodenversiegelung (Fundamente, Gebäude, evtl. Zufahrtswege, Stellplätze etc. und Zäunung)
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	W 6: Geräusche und stoffliche Emissionen (u. a. bedingt durch Verkehr sowie Lichtemissionen und Bewegungsunruhe)

3.1 Versiegelung von Bodenflächen

Durch die Teilversiegelung von Bodenanteilen oder Gewässern könnte es zu einer Verkleinerung des Lebensraumes von planungsrelevanten Arten kommen. Da innerhalb des Geltungsbereiches keine dauerhaften Gewässer vorhanden sind, ist eine Versiegelung ausschließlich für Bodenflächen wirksam.

3.2 Bodenverdichtung, Bodenumlagerung und Bodendurchmischung

Durch die Nutzung von Baufahrzeugen sowie bauliche Erfordernisse wie Aushub von Baugruben und Fundamentflächen kann es zu Bodenverdichtungen und Bodenumlagerungen kommen. Eine Durchmischung der vorhandenen Bodenstruktur erfolgt durch die Umlagerung von Boden oder bei Bauarbeiten für unterirdische Gebäudeteile oder Versickerungseinrichtungen.

3.3 Baufeldfreimachung

Für die Baufeldfreimachung sind Rodungen erforderlich. Gebüsch- und Baumbestand und damit Lebensraums von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten wird entfernt werden. Ein Rückbau von Gebäuden ist nicht erforderlich.

3.4 Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen (Baubedingt)

Die Bauarbeiten für die Schaffung von geeigneten Fundamenten für die zu errichtenden Gebäude, der zu- und abfahrende Baustellenverkehr und der Einsatz von Baumaschinen kann zu Lärmemissionen und Erschütterungen führen. Jedoch sind diese nur als kurzzeitig während der Bauphase zu betrachten.

3.5 Bodenversiegelung (Anlagebedingt)

Durch die geplanten Gebäude und Verkehrswege wird es zu Bodenversiegelungen kommen.

3.6 Geräusche und stoffliche Emissionen (Betriebsbedingt)

Verkehr bedingt durch Anlieferung und Anwohnerverkehr kann zu Lärmemissionen führen, die über das derzeitige Maß hinaus gehen. Durch Lichtemissionen und Bewegungsunruhe könnte es zu Störreizen kommen.

Tab. 2: Wirkfaktoren, deren Dauer und Reichweite sowie die Einschätzung der Erforderlichkeit von Minderungsmaßnahmen

	Wirkfaktor	Wirksam	Dauer	Reichweite/ Fernwirkung	Min.-maß- nahme erforder- lich
Baubedingte Wirkfaktoren	W 1: Teilversiegelung von Boden (durch Anlage geschotterter Zufahrtswege bzw. Baustellenstraßen, Lager- und Abstellflächen)	Ja	dauerhaft	Ausschließlich Geltungsbereich	Nein
	W 2: Bodenverdichtung (durch den Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge) und Bodenumlagerung und -durchmischung (bedingt durch die Verlegung von Erdkabeln sowie Geländemodellierungen)	Ja	dauerhaft	Ausschließlich Geltungsbereich	Nein
	W 3: Baufeldfreimachung (Rondung/Abschieben des Oberbodens) und/oder Rückbau von Gebäuden/Gebäuderesten	Ja	dauerhaft	Ausschließlich Geltungsbereich	Ja
	W 4: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen (bedingt durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten)	Ja	Sehr kurzzeitig	Gering Max. 300 m Radius um die Quelle	Nein
Anlagebedingte Wirkfaktoren	W 5: Bodenversiegelung (Fundamente, Gebäude, evtl. Zufahrtswege, Stellplätze etc.)	Ja	Dauerhaft	Am Ort der Versiegelung <10 m	Nein
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	W 6: Geräusche und stoffliche Emissionen: (Verkehr bedingt durch Anwohnerverkehr kann zu Lärmemissionen führen. Durch Lichtemissionen und Bewegungsunruhe könnte es zu Störreizen kommen)	Ja	Dauerhaft	Geltungsbereich und Randbereiche	Nein

4. Erfassungsergebnisse

Das Prüfverfahren gliedert sich in mehrere Stufen. Zunächst ist zu prüfen, ob Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet bekannt oder zu erwarten sind bzw. deren Vorkommen sicher ausgeschlossen werden kann. Die artenschutzrechtliche Prüfung konzentriert sich auf solche Gruppen, für die im Untersuchungsgebiet besonders geeignete Lebensraumbedingungen vorherrschen, deren Kernlebensräume sich dort befinden und die im Umkehrschluss eine maßgebliche Aussage zur Betroffenheit aus artenschutzrechtlicher Sicht aufweisen können.

4.1 Lebensraumstrukturen

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 126 „Neuen Spreevorstadt V“ umfasst den nördlichen Teil der „Neuen Spreevorstadt“ zwischen der Spree im Nordosten (Abb. 2) und der Leistikowstraße im Südwesten (Abb. 3). Zwischen der Spree und der Grenze des B-Plangebietes befindet sich ein linearer Auswaldrest (Abb. 5). Dieser wird entlang eines Fußweges (Abb. 5) häufig von Spaziergängern genutzt.

Im südöstlichen Bereich an der Leistikowstraße befindet sich ein für soziale Zwecke genutztes zweigeschossiges Gebäude mit einem ca. 18 m hohen Schornstein (Abb. 6). Das Plangebiet selbst wird derzeit durch mehrere Gewerbebetriebe, darunter ein Verteilzentrum der DHL-Logistik, genutzt (Abb. 7). Ebenfalls finden sich ein Metallbaubetrieb, eine Spedition sowie Bürogebäude (Abb. 8 und 9). Insgesamt sind die Flächen weitgehend versiegelt. In den Randbereichen besteht eine Ruderalvegetation. Direkt an der Leistikowstraße besteht noch separates Grundstück mit einem Wohngebäude, welches erhalten werden soll.



Abb. 2: Die Spree verläuft nordöstlich des Geltungsbereiches des B-Plan-Gebiets 126



Abb. 3: Die Leistikowstraße verläuft südöstlich des Geltungsbereiches des B-Plan-Gebiets 126



Abb. 4: Auwald entlang der Spree



Abb. 5: Fußweg innerhalb des Auwaldes entlang der Spree



Abb. 6: Ca. 18 m hoher Schonstein



Abb. 7: Logistikbetrieb (DHL)



Abb. 8: Gewerbenutzung innerhalb des Geltungsbereiches



Abb. 9: Gewerbenutzung innerhalb des Geltungsbereiches

4.2 Europäische Vogelarten

Eine vollständige Brutvogelerfassung gemäß anzuwendender Methodenstandards (Südbeck et al. 2005) und geltender planungsrechtlicher bzw. naturschutzfachlicher Vorgaben wurde im Jahr 2025 durchgeführt. Die Brutvogelerfassung im Jahr 2025 erstreckte sich von März bis in den Juli und beinhaltete eine Horsterfassung der Großvögel. Im Jahr 2025 wurden insgesamt 6 Begehungen des Untersuchungsraumes während der Brutzeit vorgenommen, die sich an den Wertungsgrenzen nach Südbeck et al. (2005) orientierten (Daten der Begehung im Anhang). Der Erfassungsraum für die Brutvogelerfassung betrug 50m über die Außengrenzen hinaus. Die Erfassung der Horste erfolgte in einem Umkreis von 200m um die Außengrenzen des Planungsraumes. Während der Begehungen des Gebietes wurden alle europäischen Vogelarten mit Hilfe von Direktbeobachtung (Fernglas) und akustischem Nachweis qualitativ und - bei besonderem Schutz- bzw. Gefährdungsgrad der Art - quantitativ erfasst. Es wurde sowohl das Verfahren der Linientaxierung als auch die Punkttaxierung angewandt. Für einige Arten war der Einsatz von Klangattrappen notwendig. Bei den ergänzenden Erfassungsterminen für die weiteren zu untersuchenden Artengruppen wurden zusätzliche ornithologische Beobachtungen ebenfalls protokolliert.

Entsprechend der oben beschriebenen Lebensraumstrukturen sowie der vollständig anthropogen überformten Landschaft ist von einem Brutvogelbestand von Ubiquisten auszugehen. Es siedeln innerhalb des Geltungsbereiches ausschließlich solche Arten, die in Brandenburg häufig sind. Horste von Greifvögeln wurden innerhalb des Baumbestandes nicht nachgewiesen, weil dieser deutlich zu jung ist, um solche zu tragen. Aufgrund der überwiegenden Baumsukzession kann die Existenz von größeren Gewässern, Schilfbeständen oder sumpfigen Flächen ausgeschlossen werden. Die Hecken und Büsche bieten Gebüsch-brütenden Arten die Möglichkeit Niststandorte anzulegen.

Tab. 3: Liste der vorkommenden europäischen Vogelarten. Rote Liste der Bundesrepublik Deutschland Rote Liste Deutschland 2020 (Ryslavý et al. 2020), Brandenburg 2020 (Ryslavý 2019): 0: ausgestorben oder verschollen, 1: Vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: Art der Vorwarnliste R: Art mit geographischer Restriktion, V: Vorwarnliste. Erhaltungszustand: **günstig** (= ungefährdet), **ungünstig bis ungenügend** (Vorwarnliste), **ungünstig bis schlecht** (RL 0-3), Nachweis: B: Brutvogel, BV: Brutverdacht, NG: Nahrungsgast, ÜF: Überflug, Namensgebung nach Barthel et al. (2020)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Nachweis	RL-BB	RL-D
<i>Turdus merula</i>	Amsel	BV	-	-
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	NG	-	-
<i>Cyanistes caeruleus</i>	Blaumeise	BV	-	-
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	BV	-	-
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	BV	-	-
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	NG	-	-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	BV	-	-
<i>Pica pica</i>	Elster	BV	-	-
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	BV	-	-
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	BV	-	-
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	BV	-	-
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel, Dompfaff	NG	-	-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	BV	V	-
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	BV	-	-
<i>Chloris chloris</i>	Grünfink, Grünling	BV	-	-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Nachweis	RL-BB	RL-D
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	NG	-	-
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	BV	-	-
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	BV	-	-
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	BV	-	-
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	BV	-	-
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel	NG	-	-
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	BV	-	-
<i>Corvus cornix</i>	Nebelkrähe	NG	-	-
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	NG	V	V
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	BV	-	-
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	BV	-	-
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	BV	-	-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	NG	V	-
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz, Distelfink	NG	-	-
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	BV	-	-
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	BV	2	2
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	BV	-	-
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	BV	-	-

Im Rahmen der Erfassung wurden mit Girlitz und Turteltaube zwei Arten als Brutvögel nachgewiesen, die in Brandenburg einen nicht günstigen Erhaltungszustand besitzen.

Bei einem landesweit günstigen Erhaltungszustand der Vogelarten wird davon ausgegangen, dass

- es sich hierbei um in der Regel euryöke/ubiquitäre Arten handelt, die jeweils landesweit mehr oder weniger häufig und verbreitet sind bzw. aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen,
- und damit im Regelfall die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang das Schädigungsverbot nach Nr. 3 und das Tötungsverbot nach Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend weiterhin erfüllt wird. Ergänzend bleibt der Erhaltungszustand der lokalen Population (das Störungsverbot unter Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin gewahrt und insofern die Schädigungs-/Störungstatbestände nicht zum Tragen kommen. Eine – wenn auch vereinfachte – Prüfung dieser allgemein häufigen Arten wird insoweit erforderlich, als nach der Rechtsprechung (BVerwG v. 12.03.2008 „A 44 Hessisch Lichtenau II“, Rdn. 225) bei der gebotenen individuenbezogenen Betrachtung auch diese nicht ungeprüft gelassen werden dürfen.

Für die vereinfachte Prüfung wird eine tabellarische Form angewandt (siehe Anlage), in der die jeweiligen Betroffenheiten der Arten kurz dargestellt werden. Neben der Angabe von Art und Umfang der Betroffenheit erfolgt ergänzend ein Hinweis auf solche - im Rahmen eines Vorhabens üblicherweise geplanten Kompensationsmaßnahmen, die geeignet sind, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern. Die Arten Girlitz und Turteltaube werden in den folgenden beiden Kapiteln besprochen.

4.2.1 Girlitz

Der Girlitz besiedelt in Mitteleuropa als Kulturfolger kleinräumig und abwechslungsreich bewirtschaftete Siedlungsräume. Er weist die größten Siedlungsdichten in Großstadtvororten und mehr ländlichen Siedlungen mit Gärten, Alleen, Parks, Friedhöfen, Baumschulen, Olivenhainen, traditionellen Weinbaugebieten und Obstgärten auf, solange diese nicht überwiegend aus Niedrigstammkulturen bestehen. Die bevorzugten Habitate des Girlitzes sind offene Landschaften in flachen Regionen oder Hanglagen. Bäume und Büsche, die von Krautflächen umgeben sind, bieten Versteckmöglichkeiten, hohe Singwarten und eine ausreichende Nahrungsgrundlage. Der Girlitz besiedelt aber auch Moore, Berglandschaften, Büsche und Dickichte an Flüssen und Bächen, die Randlagen verschiedenster Waldgesellschaften und das Innere lichter Wälder. Auch Eisenbahnanlagen und Industriegelände mit Lagerflächen können als Bruthabitate dienen. Der Girlitz besiedelt die gemäßigten und mediterranen Zonen der Westpaläarktis. Die östliche Verbreitungsgrenze liegt auf der Linie Estland – Schwarzes Meer. Die vertikale Verbreitung erstreckt sich bis in eine Höhe von 1.800 m (Abbo 2001, Bauer et al. 2005, Rysalvy et al. 2011). In Brandenburg ist der Girlitz flächendeckend verbreitet und siedelt vorwiegend in den Siedlungsbereichen und Ortschaften. Der Bestand des Girlitzes wird auf 5.000-7.000 Brutpaare geschätzt (Rysalvy et al. 2019). Der Girlitz wurde mit einem Brutpaar nachgewiesen.

4.2.2 Turteltaube

Das Verbreitungsgebiet der Turteltaube umfasst große Teile der westlichen und zentralen Paläarktis und reicht vom nördlichen Afrika, der Iberischen Halbinsel und Großbritannien nach bis Nordwestchina und in die Mongolei. Turteltauben sind vorwiegend in den warmen Tiefebene verbreitet und sowohl in waldreichen Regionen sowie den Mittel- und Hochgebirgen selten. Sie besiedeln lichte Laub-, Nadel- und Mischwälder sowie Feldgehölze, Parkanlagen, Ödländer, Viehweiden, Auwälder, Weidenbrüche und Obstplantagen sowie Weinberge. Turteltauben erschließen sich zunehmend urbane Lebensräume und können auch in städtischen Grünanlagen siedeln. Die Turteltaube sucht ihre Nahrung nahezu ausschließlich am Boden. Sie ernährt sich von Samen und Pflanzenteilen. Samen werden von ihr sowohl im reifen wie im milchigen Zustand gefressen. Einen großen Anteil im Nahrungsspektrum haben Getreidekörner, Wildgräser, Hirse, die Samen von Nadelhölzern, Birken, Erlen und Robinien (Bauer et al. 2005, Fünfstück & Weiß 2018, Gedeon et al. 2014). Die Turteltaube wurde mit einem Brutpaar nachgewiesen.

4.3 Säugetiere

Der Planungsraum zählt nicht zum Verbreitungsgebiet des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) oder der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Weitere streng geschützte Säugetierarten wie Wolf (*Canis lupus*), Europäische Wildkatze (*Felis silvestris*), Biber (*Castor fiber*) oder Fischotter (*Lutra lutra*) sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen, da der Planungsraum entsprechend der vorhandenen Lebensraumstrukturen nicht zu bevorzugten Lebensräumen dieser Arten zählt. Der Auwald könnte als Nahrungshabitat für den Biber bzw. Ruhestätte für den Fischotter dienen. Da sich dieser aber außerhalb des Geltungsbereiches befindet, sind diese Arten von der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht betroffen. Dies gilt umso mehr, als sich entlang des Ufers bereits ein häufig genutzter Spazierweg befindet.

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen des Geltungsbereiches wurden die Fledermäuse in die artenschutzfachliche Abschätzung einbezogen, da diese sowohl Gebäude als auch die reich strukturierten Gebüsch- und Baumbereiche als Lebensraum nutzen können. Der Baumbestand könnte ggf. den Fledermäusen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bieten. Aus diesem Grund wurden Horchboxenuntersuchungen durchgeführt. Für die akustische Erfassung von Fledermäusen durch die automatische Aufnahme ihrer Echoortungsrufe wurden neueste bioakustische Messgeräte, so genannte Batcorder (Firma EcoObs), in Kombination mit einer Batcorder-Boxerweiterung (BC-Box, Firma EcoObs), verwendet. Diese Ultraschallerfassungsgeräte sind mit einem Ultraschalllaute aufnehmenden Mikrofon ausgestattet. Die Rufsequenzen werden mit einer Endspannung von ca. 2,5 V und einer hohen Qualität (500 kHz und 16 bit) auf einer auswechselbaren Speicherkarte (hier: 32 GB SDHC-Karte), gespeichert. Jede positive Erkennung eines Fledermausruf-ähnlichen Signals löst das Schreiben einer neuen, fortlaufend nummerierten Datei aus, die mit dem exakten Aufnahmezeitpunkt (Datum, Uhrzeit) gespeichert wird. Der qualitative Schwellenwert für die Datenaufnahme („threshold“) wurde für das vorliegende Gutachten mit -36 db eingestellt, der Posttrigger auf 200 ms. Unter Verwendung einer Waldbox, kann der Batcorder über einen längeren Zeitraum im Untersuchungsgebiet verbleiben. Die Waldbox ist mit einem Scheibenmikrofon und einen Bleiakku ausgestattet, so dass eine längerfristige Stromversorgung gewährleistet ist. Es wurde auf dem Gelände eine Horchbox eingesetzt. Die Position der eingesetzten Horchboxen sind in der Karte der Anlage dargestellt. Die Installation der Horchboxen erfolgte im Mai 2024 und die automatisierte Erfassung endete nach ca. 90 Tagen Anfang August. Am Ende des Aufnahmezeitraumes wurden die ermittelten Rufe der Fledermäuse mit Hilfe der Software BcAdmin, bcAnalyse und batIdent analysiert und das Artenspektrum ermittelt (siehe Tab. 4).

Tab. 4: Liste der im Geltungsbereich vorkommenden Fledermausarten. Rote Liste Status: 0: ausgestorben oder verschollen, 1: Vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: Art der Vorwarnliste R: Art mit geographischer Restriktion, V: Vorwarnliste. Erhaltungszustand: **günstig** (= ungefährdet), **ungünstig bis ungenügend** (Vorwarnliste), **ungünstig bis schlecht** (RL 0-3)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Artenschutz	
		D	BRB	St.	FFH
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	s	IV
Große/Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis brandti/mystacinus</i>	-/-	2/1	s	IV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	2	s	IV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	s	IV
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	s	IV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3	s	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	s	IV
Gruppe Myotis					
Gruppe Pipistrelloid					
Gruppe Nyctaloid					
RLD: Rote Liste Deutschland (2020) RL-BRB: Rote Liste Brandenburg (1995) 0: ausgestorben; 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste; G: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; D: Daten unzureichend					

Aufgrund des hohen Potenzials des alten Baumbestandes des Auwalds sollte dieser erhalten bleiben.

4.4 Reptilien

Die Erfassung der Reptilien erfolgte bei günstiger Witterung mit Hilfe von Sichtbeobachtungen sowie Einbringen bzw. Kontrolle von künstlichen Verstecken durch langsames und ruhiges Abgehen aller geeigneten Habitaten entlang von Transekten sowie die gezielte Absuche von Strukturen, die sich als Versteck, Sonnen-, Ruhe-, Eiablage- und Überwinterungsplätze sowie Fortpflanzungs- und Jagdhabitat eignen. Die Ausbringung der künstlichen Verstecke erfolgte an besonnten Positionen im Gelände. Die Kontrolle der künstlichen Verstecke erfolgte im Rahmen der durchgeführten Begehungen. Während der Begehungen und Kontrollen wurde die Blindschleiche sowie die Zauneidechse nachgewiesen. Diese ließen sich in den thermisch begünstigten Flächen nachweisen. Hinweise auf Zauneidechsen innerhalb der Randbereiche entlang des Teils der Leistikowstraße, die zur Brücke über die Spree führt. Sandlager sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

Tab. 5: Liste der durch die künstlichen Verstecke nachgewiesenen Reptilienarten. Rote Liste der Bundesrepublik Deutschland 2020 (Rote Liste Gremium Amphibien und Reptilien 2020), Brandenburg 2004 (Schneeweiß et al. 2004): 0: ausgestorben oder verschollen, 1: Vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, i: gefährdete wandernde Tierart. Erhaltungszustand wird für nicht streng geschützte Arten nicht angegeben (KV=Künstliche Verstecke).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Nachweis	RL-BB und EHZ	RL-D
<i>Anguis fragilis</i>	Blindschleiche	KV	-	-
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	KV	3	V

4.5 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Entsprechend der Planungen der Baufelder (Abb. 1) ist von einer vollständigen Überformung des Geländes auszugehen. Folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sollten durchgeführt werden, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern und um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens auszuschließen. Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen dienen folgende Festlegungen und Auflagen zu allgemeinen Bauausführung:

- **Baustelleneinrichtungsflächen(M1):** Für Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätze werden ausschließlich solche Bereiche oder Flächen herangezogen, die im Rahmen der Bebauung ohnehin überbaut oder in anderer Weise neugestaltet werden, also in jedem Fall eine Veränderung erfahren. Andere Flächen, die nicht Bestandteil des Vorhabenbereiches sind, werden dafür nicht verwendet. Dies gilt insbesondere für Baumreihen, die erhalten werden sollen.
- **Baustellenzufahrt (M2):** Als Zufahrt dient das vorhandene Wegenetz. Es werden außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes keine neuen Straßen oder Wege angelegt, soweit dies nicht für das Zuwegerecht erforderlich ist.
- **Vermeidung von Verunreinigungen (M3):** Beim Einsatz der Maschinen und Fahrzeuge ist darauf zu achten, dass es auf der Baustelle und den Zufahrten zu keinen Verunreinigungen von Böden durch Betriebsstoffe oder Schmiermittel infolge von Leckagen oder durch unsachgemäße Handhabung kommt.
- **Rodungszeitenregelung (M4):** Zeitliche Beschränkung der Rodung und vorbereitende Maßnahmen: Rodungsarbeiten für die Reduktion von Gehölz- und Gebüschbeständen innerhalb des Planungsraumes sind – soweit überhaupt erforderlich - grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen. Für den Zeitraum zwischen dem 1. März und 30. September sind

keine Rodungen vorzunehmen. Bei einer Rodung innerhalb dieses Zeitraumes kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer Zerstörung von Nestern (= Fortpflanzungsstätten) kommt.

- **Kontrolle von Baumhöhlen (M5):** Derzeit wird nicht davon ausgegangen, dass keine Baumhöhlen verloren gehen werden, weil der Baumbestand erhalten bleibt. Sollten doch Bäume mit Baumhöhlen gefällt werden müssen, sollte im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine Kontrolle der Höhlen mit Hilfe einer Endoskopkamera erfolgen. Unbesetzte Höhlen sind unmittelbar zu roden oder durch Verschluss vor einer Besiedlung zu sichern.
- **Baumschutz (M6):** Sollten Bauarbeiten anstehen, sind bestehende Bäume und Gehölzbestände, die erhalten bleiben werden, entsprechend DIN 18920 (und R-SBB) „Schutz von Bäumen, Gehölzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ vor Beschädigung oder sonstigen Beeinträchtigungen des Kronen-, Stamm- und Wurzelraumbereiches mit einem Bauzaun zu schützen.
- **Verhinderung von Vogelschlag an Scheiben (M7):** Die Errichtung großflächiger, vollständig transparenter oder spiegelnder Glaskonstruktionen mit einer zusammenhängenden Glasfläche von mehr als 20 Quadratmetern / Einzelscheibe 5 qm ist in der Regel unzulässig. Bei Neubau sind großflächige Glasfassaden und spiegelnde Fassaden zu vermeiden und dort, wo sie unvermeidbar sind, so zu gestalten, dass Vogelschlag vermieden wird.
- **Beleuchtung (M8):** Zum Schutz nachtaktiver Insekten, Fledermäusen und von Vögeln ist für die Beleuchtung der Verkehrsflächen nach Maßgabe der Licht-Leitlinie vom 16. April 2014 Folgendes zu beachten:
 - Vermeidung heller weitreichender künstlicher Lichtquellen in der freien Landschaft
 - Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen (das heißt Abstrahlung nach oben oder in horizontaler Richtung vermeiden)
 - Für die Außenbeleuchtung sind nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % zulässig (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z.B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger Kelvin). Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelräume außerhalb der Grundstücke sind zu erhalten. Dazu sind Lampen möglichst niedrig aufzustellen. Es sind geschlossene Lampen-körper mit Abblendungen nach oben und zur Seite zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.
 - Verwendung von vollständig geschlossenen staubdichten Leuchten
 - Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit

- **Lenkung der Zauneidechsen (M9):** Die Lenkung der Raumnutzung der Zauneidechse sorgt dafür, dass diese den Raum des Baustellenverkehrs und des Baufeldes nicht erreichen können, wenn diese innerhalb des Geltungsbereiches verbleiben können. Es handelt sich bei dieser Maßnahme nicht um eine Umsiedlung, sondern um eine gezielte Lenkung der Zauneidechsen mit Hilfe von Leiteinrichtungen. Durch die Lenkung der Raumnutzung der Zauneidechsen kann sichergestellt werden, dass Tötungsverbotstatbestände nicht einschlägig sind. Die Wirksamkeit der Leiteinrichtungen wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt. Gleichzeitig ist sicher zu stellen, dass keine Zauneidechsen aus anderen und nicht besiedelten Bereichen in den Bauraum eindringen können. Dies gilt umso mehr als die durch die Bautätigkeit geschaffenen Bereiche für Zauneidechsen sehr attraktiv sein können, weil thermisch begünstigte Bereiche sowie mögliche Eiablageplätze geschaffen werden können (Vermeidungsmaßnahme). Der Beginn der Umsiedlung ist mit der zuständigen Behörde sowie der ökologischen Baubegleitung abzustimmen. Die aktive Umsiedlung soll jedoch durch die zuvor formulierten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen verhindert werden. Diese Leiteinrichtung ist bis zum Ende der Bauarbeiten aufrecht zu erhalten und auf ihrer gesamten Länge durch einen Bauzaun vor einer Einfahrt mit Baufahrzeugen zu schützen.
- **Einbringen von Nisthöhlen und Quartierkästen für Fledermäuse (M10):** Aufgrund möglichen Verlustes von Baumhöhlen sollte eine deutliche Steigerung des Höhlenangebotes für europäische Vogelarten sowie Fledermäuse angestrebt werden. Es bietet sich an, Nistkästen der Fa. Schwegler bzw. Habau zu verwenden (1B oder 2M für europäische Vogelarten sowie Schwegler 00139/9 Fledermaushöhlen 14 x 27 x 43cm). Insgesamt sind 5 Nisthöhlen für Vögel und 5 Quartiere für Fledermäuse innerhalb des Geltungsbereiches anzubringen.
- **Ökologische Baubegleitung (M11):** Im Rahmen der Vorbereitung der Baufeldfreimachung, sowie während der Baumaßnahmen selbst können diese durch eine ökologische Baubegleitung dokumentiert werden. Der Naturschutzbehörde wird eine schriftliche Dokumentation über die Umsetzung der Maßnahmen vorgelegt bzw. die umzusetzenden Maßnahmen werden mit der Naturschutzbehörde abgestimmt.

4.6 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökol. Funktionalität (CEF)

Im südöstlichen Teil des Vorhabenbereiches wurden Flächen nachgewiesen, die von der Zauneidechse besiedelt sind. In diesem Teil des Baufeldes müssen deshalb Maßnahmen ergriffen werden, um die Zauneidechse vor Verbotstatbeständen zu schützen.

Diese Maßnahmen müssen nicht innerhalb des Geltungsbereiches umgesetzt werden. Die Stadt Fürstenwalde kann in Mars-La-Tour-Kaserne Flächen zur Verfügung stellen, die als Umsiedlungsorte geeignet sind.

Für die Winterquartiere der Zauneidechse gilt, dass diese frostsicher und trocken sein sollten. Üblicherweise überwintern Zauneidechsen in Hohlräumen bis zu einer Tiefe eines Meters. Dies können Fels- und Erdspalten, Baumstubben, Hohlräume unter Steinen oder in Gesteinsschutt, Säugerbauten und auch von den Tieren selbst gegrabene Bauten sein. Wenn eine sehr gut ausgeprägte und isolierende Moos- und Laubschicht als Bodenaufgabe vorhanden ist, kann die Überwinterung auch in einer Tiefe von 10 cm unterhalb dieser Moos- und Laubschicht gelingen. Da diese Moos- und Laub-

Strukturen in den Lebensräumen der Zauneidechse innerhalb des Eingriffsbereiches nicht vorhanden sind und der Boden grundsätzlich sandig ist, kann für den Eingriffsbereich von einer Überwinterung in tieferen Erdschichten ausgegangen werden. Aus diesem Grund entstehen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, wenn der Boden bis zu einer Tiefe von 5 cm abgeschoben wird.

Die gewählten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind aus diesen Gründen darauf ausgerichtet,

1. die Individuen der Zauneidechse vor Tötungen zu schützen
2. die Population der Zauneidechsen langfristig zu erhalten,
3. neue Quartierstandorte für Reproduktion und Überwinterung der Zauneidechse zu schaffen und andere Standorte zu verbessern und
4. durch die ökologische Baubegleitung im Rahmen der Baufeldfreimachung eine Tötung von Tieren zu verhindern.

Ergänzend kommt hinzu, dass die Tiere durch geeignete Lenkungsmaßnahmen daran gehindert werden, während der Baumaßnahmen in den Baubereich einzudringen, damit Verkehrsoffer vermieden werden. Dieses umfangreiche Maßnahmenpaket zur Sicherung der ökologischen Funktionalität wird in den jahreszeitlichen Lebenszyklus der Zauneidechsen in der Weise eingepasst, das artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden können. Die Maßnahmen umfassen folgende zeitlich nacheinander ablaufende Schritte, die bis Ende Februar/Anfang März abgeschlossen sein werden:

- **CEF-1: Neuschaffung von Überwinterungs- und Reproduktionsquartieren in den Randbereichen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes:** Es ist davon auszugehen, dass Lebensräume der Zauneidechse durch die Umsetzung des Vorhabens zerstört werden. Dies gilt insbesondere für den südlichen Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Diese sind durch eine vorauslaufende Neuschaffung von fünf Quartieren auszugleichen. Die Schaffung neuer Habitats bzw. die Verbesserung von Lebensraumstrukturen innerhalb bestehender Habitats kann durch das Einbringen von Lesesteinhäufen (Beispiel Abb. 10) oder Reisighäufen (Beispiel Abb. 11) mit einer Länge von je 3 m (Länge), 1,5 m (Breite) und 0,5 m (Höhe) erfolgen (siehe Abb. 12). Diese Strukturen sind 1m in den Boden eingelassen, um den Zauneidechsen einen frostfreien Überwinterungsraum zu garantieren.



Abb. 10: Lesesteinhäufen (Beispiel)



Abb. 11: Totholzstrukturen (Beispiel)

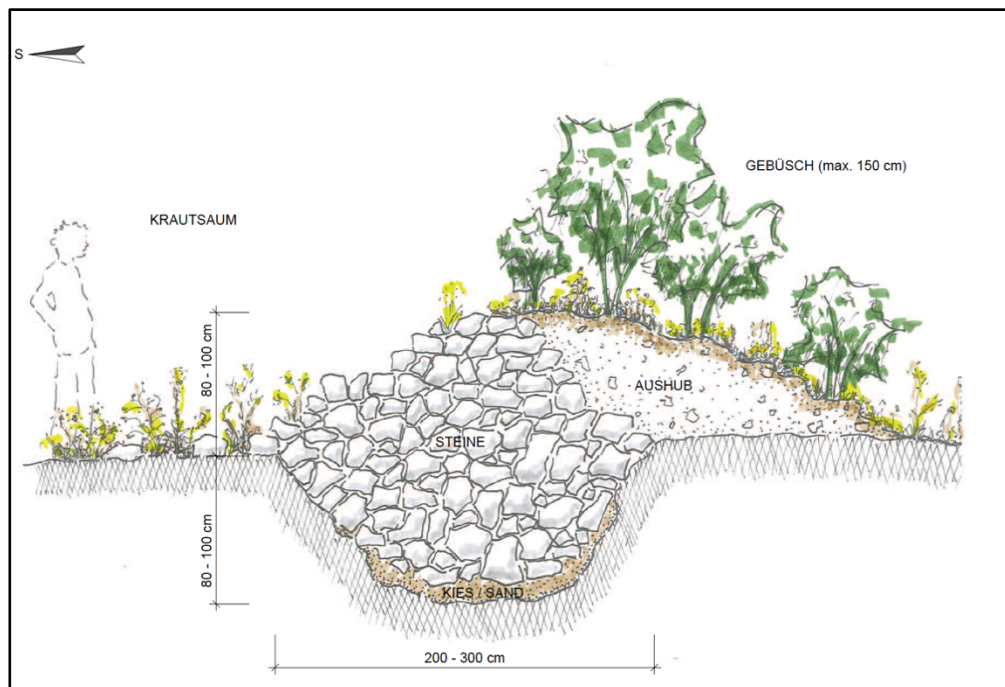


Abb. 12: Querschnitt eines schematischen Aufbaus eines Winterquartiers für Zauneidechsen. Wurzelstüben, Steine und Sand können gemischt eingebracht werden.

- **CEF-2: Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Lenkungseinrichtungen:** Durch die regelmäßige Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Leiteinrichtung bis zum Bauende wird sichergestellt, dass Einwanderungen in das Baufeld weder durch Amphibien noch Reptilien erfolgen.

4.7 Maßnahmen zur Steigerung der Biodiversität

- **Einbringen von Quartierkästen zur Überwinterung:** Für den Fall, dass auch die Überwinterung von Fledermäusen innerhalb des Geltungsbereiches gefördert werden soll, ist die Anbringung von Überwinterungskästen für Fledermäuse (z. B. Schwegler Fledermaus-Großraum- und Überwinterungshöhle 1FW) als ergänzende Maßnahme zu empfehlen.

5. Bestand und Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

5.1 Pflanzen

Es wurden keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen, die im Rahmen einer artenschutzfachlichen Prüfung Berücksichtigung finden müssten. Auch sind keine FFH-Lebensraumtypen innerhalb des Eingriffsbereiches vorhanden.

5.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sowohl streng als auch besonders geschützt im Sinne des § 7 BNatSchG. Daher können Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG einschlägig sein.

Die Abschichtung der prüfrelevanten Arten erfolgt im Rahmen der folgenden Kapitel für jede Artengruppe. Für einige Artengruppen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände aufgrund der Lebensraumstrukturen und/oder der Wirkfaktoren von vornherein ausgeschlossen werden. Zu den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zählen:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben behandelter Tötung im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.2.1 Säugetiere

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen ist die artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fledermäusen durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht auszuschließen. Weitere streng geschützte Säugetierarten wie Wolf, Biber oder Fischotter sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen, da der Planungsraum nicht die von diesen Arten bevorzugten Lebensraumstrukturen aufweist. Es werden artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse in Bezug auf Beleuchtung empfohlen. Die Steigerung des Höhlenreichtums innerhalb des Geltungsbereiches ist wünschenswert.

5.2.2 Reptilien

Für die Reptilien sind Vermeidungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen vorzusehen, da ohne diese artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände einschlägig sind, die der Umsetzung des Vorhabens entgegen stehen.

5.2.3 Amphibien

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine dauerhaften Gewässer vorhanden, die als Fortpflanzungsstätte für Amphibien dienen könnten. Als Landlebensraum von Amphibien ist der Planungsraum geeignet. Mit dem Fehlen einer geeigneten Fortpflanzungsstätte sind auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen. Störungen sind für diese Artengruppe ebenso wenig zu erwarten wie eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos. Möglicherweise durchwandern Amphibien den Geltungsbereich auf dem Weg zu oder von den Laichgewässern. Die Möglichkeit der Durchquerung wird in keiner Weise beeinträchtigt. Somit können für die Amphibien artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vollständig ausgeschlossen werden.

5.2.4 Libellen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Gewässer vorhanden, die als Fortpflanzungsstätte für Libellen dienen könnten. Mit dem Fehlen einer Fortpflanzungsstätte sind auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen. Störungen sind für diese Artengruppe ebenso wenig zu erwarten wie eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos. Somit können für die Libellen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

5.2.5 Tagfalter und Nachtfalter

Grundsätzlich eignen sich extensive Grünlandbrachen für die Ansiedlung von streng geschützten Tag- oder Nachtfalterarten. Weitgehend geschlossene Waldbereiche, ausgedehnte Moosflächen oder gartenbaulich genutzte Flächen sind dafür kaum geeignet. Deshalb ist aufgrund der Lebensraumstrukturen nicht davon auszugehen, dass streng geschützte Tag- oder Nachtfalterarten den Planungsraum besiedeln. Aufgrund der wenig geeigneten Lebensraumstrukturen lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe ausschließen.

5.2.6 Käfer

Innerhalb des Planungsraumes sind könnten streng geschützten Käferarten siedeln. Aufgrund der fehlenden Eingriffs in diese Lebensraumstrukturen lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe ausschließen.

5.2.7 Schnecken, Krebse und Muscheln

Innerhalb des Planungsraumes sind aufgrund fehlender Gewässer keine Bereiche vorhanden, die von streng geschützten Schnecken- oder Weichtierarten besiedelt werden könnten. Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe ausschließen.

5.2.8 Fische und Rundmäuler

Innerhalb des Planungsraumes sind aufgrund fehlender Gewässer keine Bereiche vorhanden, die von streng geschützten Fischarten oder Rundmäulern besiedelt werden könnten. Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppen ausschließen.

5.3 Europäische Vogelarten

Im Rahmen der Analyse der vorhandenen Lebensraumstrukturen sowie unter Berücksichtigung der Nutzung können ausschließlich weit verbreitete Arten innerhalb des Planungsraumes eine Fortpflanzungsstätte besitzen (Ausnahme Girlitz und Turteltaube). Weitere Arten könnten den Planungsraum als Nahrungshabitat nutzen, jedoch nicht innerhalb des Planungsraumes brüten. Für die europäischen Vogelarten ist aus diesem Grund eine zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und Rodung vorzusehen.

6. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Da kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt ist, müssen die Voraussetzungen für die Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG nicht geprüft werden. Die behandelten Arten werden zusammengefasst dargestellt.

6.1 Keine zumutbare Alternative

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist kein Nachweis zu erbringen, dass es keine anderweitigen zufriedenstellenden Lösungen gibt.

6.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

6.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurde keine Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen oder als potenziell vorkommend eingestuft.

6.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wird keine Tierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört. Anlagebedingte Verluste von Lebensraumstrukturen entstehen nicht, so dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität somit gewahrt wird. Mögliche Verbotstatbestände werden durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

6.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsstrategien keine Vogelart gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört.

6.2.4 Zerstörung von Biotopen weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Seit dem Inkrafttreten des neuen BNatSchG am 01.03.2010 ist eine Prüfung der Betroffenheit rein national streng geschützter Arten nicht mehr erforderlich.

7. Zusammenfassung

Auf der Grundlage der Analyse der Lebensraumstrukturen des Planungsraumes wurden unter den Pflanzen keine geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen, die im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung Berücksichtigung finden. Für die Tierarten nach Anhang IV und europäische Vogelarten werden innerhalb des Eingriffsbereiches unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen keine Arten geschädigt. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Verbotstatbestände offensichtlich sind, die gegen den B-Plan in der geplanten Form sprechen.

8. Literatur

- ABBO (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Verlag Natur & Text, 683 S.
- Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Sperlingsvögel. Aula-Verlag Wiebelsheim. 622 S.
- Fünfstück H.-J. & I. Weiß (2018): Die Vögel Mitteleuropas im Porträt. Quelle & Meyer, Wiebelsheim.
- Gedeon K. et al. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. SVD und DDA, Hohenstein-Ernstthal und Münster.
- Landesbetrieb Mobilität (LBM) (2020): Leitfaden Artenschutz. Fachbeitrag Artenschutz bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz. Koblenz.
- Ryslavy, T., H. Haupt & R. Beschnow (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. Otis 19: 1-488.
- Ryslavy, T., M. Jurke & W. Mädlow (2019): Rote Liste und Lister der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28: 4-228.
- Ryslavy, T.; H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Ber. Vogelschutz 57: 19-118.
- Schneeweiß, N.; A. Krone und R. Baier (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege 13(4) Beilage
- Ryslavy, T.; H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Ber. Vogelschutz 57: 19-118.
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 792 S. Radolfzell.

9. Nachweiskarte



Nachweise: Zauneidechse ●

Horchbox ●

Girlitz ●

Turteltaube ●

10. Prüfprotokolle

1. Durch das Vorhaben möglicherweise betroffene Art

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

2. Gefährdungsgrad/Erhaltungszustand nach Roter Liste

	ungefährdet	Potenziell gefährdet/gefährdet	stark gefährdet	vom Aussterben bedroht
Deutschland		V		
Brandenburg		3		

3. Charakterisierung der Arten

3.1 Lebensraum, Verhaltensweisen und Verbreitung

Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z.B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Ab Ende Mai werden die Eier in selbst gegrabene Erdlöcher an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt. In günstigen Jahren sind zwei Gelege möglich. Die jungen Eidechsen schlüpfen von August bis September. Während ein Großteil der Jungtiere noch bis Mitte Oktober (zum Teil bis Mitte November) aktiv ist, suchen die Alttiere bereits von Anfang September bis Anfang Oktober ihre Winterquartiere auf. Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 m² nutzt.

In Deutschland zählt die Zauneidechse zu den häufigsten Reptilienarten und ist über das gesamte Bundesgebiet verbreitet. Deutliche Verbreitungslücken finden sich im Nordwestdeutschen Tiefland sowie in den westlichen und östlichen Mittelgebirgen und im Alpenvorland. Als Kulturfolger besiedelt die Zauneidechse vornehmlich anthropogen geprägte Standorte. In klimatisch begünstigten Gebieten, in denen diese zahlreich vorhanden und vernetzt sind, z. B. durch Abgrabungen oder größere Brachen, sind stabile Populationen zu erwarten.

4. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Zauneidechse wurde entlang des südöstlichen Teilbereiches des Planungsraumes nachgewiesen. In anderen Teilbereichen wurde diese Art aufgrund der Nutzung sowie des hohen Versiegelungsgrades nicht nachgewiesen.

5. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

5.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

5.1.1 Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Vorhabenbedingt kann es zu Verlusten von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen, da die Eingriffsbereiche und der Lebensraum der Zauneidechse sich überschneiden.

5.1.2 Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein entfällt

- Umsiedlung der Zauneidechsen

5.1.3 Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs- Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja

nein

Der Eingriffsbereich des Vorhabens ist als Lebensraum für die Zauneidechse geeignet. Aus diesem Grund wird die Zauneidechse ihren Lebensraum bei Umsetzung des geplanten Vorhabens verlieren.

5.1.4 Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja

nein

entfällt

- Schaffung neuer Lebensräume für die Zauneidechse

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja

nein

5.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

5.2.1 Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja

nein

Da der Eingriffsbereich zum geeigneten Fortpflanzungs- oder Überwinterungslebensraum der Zauneidechse zählt, könnten Tiere gefangen, getötet oder verletzt werden.

5.2.2 Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

Ja

nein

entfällt

- Umsiedlung der Eidechsen vor Baubeginn.

5.2.3 Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja

nein

Bei Umsiedlung der Zauneidechsen kann ein Tötungsrisiko für Tiere ausgeschlossen werden.

5.2.4 Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG); wenn JA – kein Verbotstatbestand!

ja

nein

entfällt

5.2.5 Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja

nein

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kann ein Tötungsrisiko für die Zauneidechse ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein

ja

nein

5.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

5.3.1 Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Störungen, die vom geplanten Vorhaben auf Zauneidechsen ausgehen könnten, sind nicht bekannt.

5.3.2 Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein entfällt

5.3.3 Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6. Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

6.1 Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen; wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen)

ja nein

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

8. Literatur

Kühnel, K.-D., A. Geiger, H. Laufer, R. Podlucky & M. Schlüpmann (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70: 231-256.

1. Durch das Vorhaben möglicherweise betroffene europäische Vogelart

Girlitz (*Serinus serinus*)

2. Gefährdungsgrad/Erhaltungszustand nach Roter Liste (Rysalvy et al. 2019, 2020)

	ungefährdet	Potenziell gefährdet/gefährdet	stark gefährdet	vom Aussterben bedroht
Deutschland	x			
Brandenburg		x		

3. Charakterisierung der betroffenen Art

3.1 Lebensraum, Verhaltensweisen und Verbreitung

Der Girlitz besiedelt in Mitteleuropa als Kulturfolger kleinräumig und abwechslungsreich bewirtschaftete Siedlungsräume. Er weist die größten Siedlungsdichten in Großstadtvororten und mehr ländlichen Siedlungen mit Gärten, Alleen, Parks, Friedhöfen, Baumschulen, Olivenhainen, traditionellen Weinbaugebieten und Obstgärten auf, solange diese nicht überwiegend aus Niedrigstammkulturen bestehen. Die bevorzugten Habitate des Girlitzes sind offene Landschaften in flachen Regionen oder Hanglagen. Bäume und Büsche, die von Krautflächen umgeben sind, bieten Versteckmöglichkeiten, hohe Singwarten und eine ausreichende Nahrungsgrundlage. Der Girlitz besiedelt aber auch Moore, Berglandschaften, Büsche und Dickichte an Flüssen und Bächen, die Randlagen verschiedenster Waldgesellschaften und das Innere lichter Wälder. Auch Eisenbahnanlagen und Industriegelände mit Lagerflächen können als Bruthabitate dienen. Der Girlitz besiedelt die gemäßigten und mediterranen Zonen der Westpaläarktis. Die östliche Verbreitungsgrenze liegt auf der Linie Estland – Schwarzes Meer. Die vertikale Verbreitung erstreckt sich bis in eine Höhe von 1.800 m (Abbo 2001, Bauer et al. 2005, Rysalvy et al. 2011).

In Brandenburg ist der Girlitz flächendeckend verbreitet und siedelt vorwiegend in den Siedlungsbereichen und Ortschaften. Der Bestand des Girlitzes wird auf 5.000-7.000 Brutpaare geschätzt (Rysalvy et al. 2019).

4. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Der Girlitz wurde innerhalb des Untersuchungsraumes als Brutvogel nachgewiesen.

5. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

5.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

5.1.1 Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Die Brutplätze des Girlitzes befinden sich in Bereichen, die durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht in Anspruch genommen werden.

5.1.2 Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein entfällt

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

5.1.3 Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs- Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Da Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten dieser Art vom geplanten Vorhaben nicht betroffen sein können, wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt.

5.1.4 Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja

nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja

nein

5.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

5.2.1 Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja

nein

Eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos ist für den Girlitz nicht anzunehmen, da keine Rodungen an den Brutplätzen vorgenommen werden.

5.2.2 Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja

nein

entfällt

5.2.3 Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja

nein

Siehe 5.2.1.

5.2.4 Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG); wenn JA – kein Verbotstatbestand!

ja

nein

entfällt

5.2.5 Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja

nein

Siehe 5.2.1

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein

ja

nein

5.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

5.3.1 Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja

nein

Reaktionen oder Verhaltensänderungen des Girlitzes auf die geplante Nutzung sind bisher nicht bekannt geworden, so dass davon ausgegangen werden kann, dass keine Störung für diese Art gegeben ist. Dies trifft auch dann zu, wenn die Bauarbeiten zur Umsetzung der Planung während der Brutzeit stattfinden, da diese Art insbesondere in Bezug auf die Nahrungshabitate eine große ökologische Flexibilität aufweisen.

5.3.2 Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja

nein

entfällt

5.3.3 Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja

nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja

nein

6. Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

6.1 Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen; wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen)

ja

nein

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

8. Literatur

ABBO (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Verlag Natur & Text, 683 S.

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. Aula-Verlag Wiebelsheim. 622 S.

Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

Ryslavy, T., H. Haupt & R. Beschnow (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. Otis 19: 1-488.

Ryslavy, T.; Jurke, M. & Mädlow, W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg (2019): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage, 232 S.

1. Durch das Vorhaben möglicherweise betroffene europäische Vogelart

Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

2. Gefährdungsgrad/Erhaltungszustand nach Roter Liste (Ryslavý et al. 2019, 2020)

	ungefährdet	Potenziell gefährdet/gefährdet	stark gefährdet	vom Aussterben bedroht
Deutschland			x	
Brandenburg			x	

3. Charakterisierung der betroffenen Art

3.1 Lebensraum, Verhaltensweisen und Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet der Turteltaube umfasst große Teile der westlichen und zentralen Paläarktis und reicht vom nördlichen Afrika, der Iberischen Halbinsel und Großbritannien nach bis Nordwestchina und in die Mongolei. Turteltauben sind vorwiegend in den warmen Tiefebene verbreitet und sowohl in waldreichen Regionen sowie den Mittel- und Hochgebirgen selten. Sie besiedeln lichte Laub-, Nadel- und Mischwälder sowie Feldgehölze, Parkanlagen, Ödländer, Viehweiden, Auwälder, Weidenbrüche und Obstplantagen sowie Weinberge. Turteltauben erschließen sich zunehmend urbane Lebensräume und können auch in städtischen Grünanlagen siedeln. Die Turteltaube sucht ihre Nahrung nahezu ausnahmslos am Boden. Sie ernährt sich von Samen und Pflanzenteilen. Samen werden von ihr sowohl im reifen wie im milchigen Zustand gefressen. Einen großen Anteil im Nahrungsspektrum haben Getreidekörner, Wildgräser, Hirse, die Samen von Nadelhölzern, Birken, Erlen und Robinien (Bauer et al. 2005, Fünfstück & Weiß 2018, Gedeon 2014).

4. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Turteltaube wurde als Brutvogel innerhalb des Auwaldes nachgewiesen.

5. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

5.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

5.1.1 Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Die Turteltaube brütet nicht innerhalb der Eingriffsbereiche.

5.1.2 Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein entfällt

5.1.3 Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs- Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Da Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten der Turteltaube vom geplanten Vorhaben nicht betroffen sind, wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt.

5.1.4 Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja

nein

entfällt

Da Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten der Turteltaube vom geplanten Vorhaben nicht betroffen sind, sind keine vorgezogenen Ausgleichs-Maßnahmen für diese Art erforderlich.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja

nein

5.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

5.2.1 Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja

nein

Eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens ist für die Turteltaube auszuschließen

5.2.2 Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja

nein

entfällt

Auch ohne Vermeidungsmaßnahmen ist eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos für die Turteltaube auszuschließen.

5.2.3 Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja

nein

Siehe 5.2.1.

5.2.4 Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG); wenn JA – kein Verbotstatbestand!

ja

nein

entfällt

5.2.5 Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wilde Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja

nein

Siehe 5.2.1

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein

ja

nein

5.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

5.3.1 Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja

nein

Reaktionen oder Verhaltensänderungen der Turteltaube Wohnbebauungen sind bisher nicht bekannt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass keine Störung für diese Art gegeben ist.

5.3.2 Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja

nein

entfällt

5.3.3 Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja

nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja

nein

6. Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

6.1 Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen; wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen)

ja

nein

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

8. Literatur

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Sperlingsvögel. Aula-Verlag Wiebelsheim. 622 S.

Fünfstück H.-J. & I. Weiß (2018): Die Vögel Mitteleuropas im Porträt. Quelle & Meyer, Wiebelsheim.

Gedeon K. et al. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. SVD und DDA, Hohenstein-Ernstthal und Münster.

Ryslavy, T.; H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Ber. Vogelschutz 57: 19-118.

Ryslavy, T.; Jurke, M. & Mädlow, W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg (2019): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage, 232 S.